

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 1224-07, 0436-00

Stuttgart, 15.09.2022

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>Bündnis Zukunft Stuttgart 23 (BZS23) - Gemeinderatsgruppierung</b>
Datum 14.03.2019
Betreff Folgeantrag: Antisemitismus keinen Raum geben - BDS aktiv entgegenzutreten (GRDs 29 und 323/2018, letzterer vom 17.10.2018 (!))

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Wie in der Zwischennachricht vom 21.05.2019 bereits angekündigt, wurde der rechtskräftige Abschluss des gerichtlichen Verfahrens abgewartet.

Gegenstand der Entscheidungen der verschiedenen Instanzen war die generelle Frage, ob eine Kommune die politische Grundsatzentscheidung treffen kann, in ihren eigenen Räumlichkeiten das –positive oder negative- Diskutieren der BDS-Kampagne generell zu untersagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage nun abschließend durch das Urteil vom 20. Januar 2022 (Az. 8 C 35.20) rechtskräftig (negativ) entschieden.

Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war, dass die Stadt München einen Gemeinderatsbeschluss mit dem Inhalt gefasst hat, Veranstaltungen, die sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne ("Boycott, Divestment and Sanctions") befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben, keine städtischen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung der 2. Instanz des VGH München bestätigt, bei der ein Zugang für die BDS-Kampagne zu öffentlichen Einrichtungen besteht, wenn kein genereller Ausschluss für (kommunal-) politische Diskussionsveranstaltungen in der Widmung gegeben ist. Wird ohne eine solche Diskussionen generell ausschließende Widmungsbeschränkung der Zugang zu der öffentlichen Einrichtung themenbezogen verhindert, wird in die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) eingegriffen. Eine solche themenbezogene Beschränkung der Meinungsfreiheit kann verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.

Die Bedenken der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) gegen die beantragten Maßnahmen, haben sich somit bestätigt. Die ständige, seit langem bestehende Vorgehensweise der LHS bei der Vergabe / Vermietung von Räumlichkeiten entspricht dieser Rechtsprechung.

Eine Versagung der Zulassung zu entsprechenden städtischen Räumlichkeiten ist nur bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verbot von Organisationen oder wenn konkrete Straftaten drohen, möglich. Bei reinen Meinungsäußerungen, die die geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens nicht verlassen und nicht in Rechtsgutsverletzungen oder erkennbare Gefährdungslagen umschlagen, weil sie die Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung nicht gefährden und so nicht den Übergang zu Aggression und Rechtsbruch markieren, liegen die Voraussetzungen für eine Zulassungsbeschränkung nicht vor.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sehen wir den vorliegenden Antrag als auch die Anträge 329/2018 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, 143/2019 der CDU-Gemeinderatsfraktion sowie 180/2019 der SPD-Gemeinderatsfraktion, der Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion und der FDP - soweit sie sich ebenfalls auf Raumüberlassung beziehen und nicht bereits im Übrigen erledigt sind - als erledigt an.

Dr. Frank Nopper

Verteiler  
<Verteiler>